

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport
zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes
„Kinderbetreuungsfinanzierung“
(VwV Investitionen Kleinkindbetreuung)**

Vom 6. Mai 2015 - Az.: 31-6930.160/211

1 Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“

Grundlage für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 - nachfolgend Investitionsprogramm 2008 - 2013 - ist die zwischen dem Bund und den Ländern am 18. Oktober 2007 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung - nachfolgend Vereinbarung - und Kapitel 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2403, 2407). Das KitaFinHG wurde zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411). Zur Finanzierung stellt der Bund dem Land Baden-Württemberg insgesamt 296 769 496 Euro zur Verfügung.

Das Investitionsprogramm 2008 – 2013 wird ergänzt durch ein zusätzliches Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 - nachfolgend Investitionsprogramm 2013 - 2014 - auf der Grundlage von Kapitel 2 KitaFinHG. Zur Finanzierung des ergänzenden Investitionsprogramms gewährt der Bund dem Land Baden-Württemberg nach § 6 des genannten Gesetzes insgesamt 78 158 734 Euro.

Für das weitere Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 - nachfolgend Investitionsprogramm 2015 - 2018 - auf der Grundlage von Kapitel 3 KitaFinHG gewährt der Bund dem Land Baden-Württemberg nach § 13 des genannten Gesetzes insgesamt 73 762 468 Euro.

Das Investitionsprogramm 2008 - 2013 wurde geschlossen. Die beiden weiteren Investitionsprogramme werden geschlossen, sobald über die vom Bund für das jeweilige Investitionsprogramm zur Verfügung gestellten Mittel haushaltswirtschaftlich vollständig verfügt wurde. Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht des Landes (Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung beziehungsweise § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder).

2 Förderziel und Fördergegenstand

Ziel der Investitionsprogramme ist es, die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bedarfsgerecht auszubauen. Mit ihnen werden Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

Gefördert werden Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen.

3 Rechtsgrundlage, vorzeitiger Projektbeginn

3.1 Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der Vereinbarung, Kapitel 1, 2 und 3 KitaFinHG, dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und den besonderen Bestimmungen nach Artikel 7 der Vereinbarung beziehungsweise § 10 und § 17 KitaFinHG.

3.2 Bei den noch nicht geschlossenen Investitionsprogrammen können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die frühestens am 1. Juli 2012 (Investitionsprogramm 2013 - 2014) beziehungsweise frühestens am 1. April 2014 (Investitionsprogramm 2015 - 2018) begonnen wurden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Selbstständige Abschnitte einer bereits laufenden Investitionsmaßnahme können für sich betrachtet werden, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

Es können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die nach Eingang des Antrags beim zuständigen Regierungspräsidium begonnen wurden. Abweichend davon ist der Maßnahmenbeginn vor Antragstellung beim Investitionsprogramm

2015 - 2018 förderunschädlich, wenn der Antrag bis spätestens 31. Juli 2015 gestellt wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

4 Zuwendungsempfänger

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2 können bewilligt werden für die Förderung

- 4.1 von Kindertageseinrichtungen an die
- a) Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Träger der Jugendhilfe,
 - b) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - c) Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2,
- 4.2 der Kindertagespflege an die
- a) in Nummer 4.1 genannten Träger oder Tagespflegepersonen, wenn Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen nach Nummer 1.2 Buchstabe a der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 12. Dezember 2013 (K. u. U. 2014 S. 33; GABl. 2013 S. 650) angeboten wird,
 - b) Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 2.4 VwV Kindertagespflege und
 - c) Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in ihrem Haushalt leisten.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen können nach Maßgabe des Förderziels (Nummer 2) bewilligt werden, wenn
- a) die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - b) bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - c) für den zukünftigen Betrieb der Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis erteilt und eine pädagogische Konzeption vorliegt (die pädagogische Konzeption ist spätestens mit der Betriebserlaubnis nachzuweisen),
 - d) die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,

- e) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
 - f) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gesichert ist.
- 5.2 Zuschüsse für Kindertagespflege im Sinne von Nummer 4.2 Buchstabe a) können nach Maßgabe des Förderziels (Nummer 2) bewilligt werden, wenn
- a) die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - b) bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - c) Kindertagespflegepersonen nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege qualifiziert sind und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
 - d) die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - e) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
 - f) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Kindertagespflege gesichert ist.
- 5.3 Zuschüsse für Tagespflegepersonen können nach Maßgabe des Förderziels (Nummer 2) gewährt werden, wenn
- a) sie zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren bereit stellen,
 - b) sie eine Qualifizierung nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
 - c) der gemeindliche oder gemeindeübergreifende Bedarf für die Schaffung der zusätzlichen Plätze in der Kindertagespflege nachgewiesen ist und
 - d) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist.
- 5.4 Die Investitionsmaßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids zu beginnen und bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, sofern die Investitionsmaßnahmen nach dem Investitionsprogramm 2013 - 2014 gefördert werden. Nach dem Investitionsprogramm 2015 - 2018 geförderte Investitionsmaßnahmen müssen bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein. Auf Antrag kann die zuständige Bewilligungsbehörde den Zeitpunkt des Abschlusses der Investitionsmaßnahme im Rahmen des Investitionsprogramms 2013 - 2014 auf spätestens 31. Dezember 2015 oder auf spätestens 30. Juni 2016 im Rahmen der ihr auf der Grundlage von § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3

KitaFinHG vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bereitgestellten Kontingente festsetzen.

6 Zuwendungsfähige Ausgaben, Zuwendungsart, Finanzierungsart und Zuwendungshöhe

- 6.1 Zuwendungsfähig sind Investitionsmaßnahmen im Sinne von Nummer 2 einschließlich der damit verbundenen nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 10 Prozent der Investitionsausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.
- 6.2 Das durch Erwerb erlangte Eigentum an einem bestehenden Gebäude (ohne Berücksichtigung des Bodenwerts) einschließlich des erforderlichen Umbaus ist als Neubau zu betrachten. Umbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher nicht für die Betreuung von Kindern genutzt wurden. Umwandlungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden.
- 6.3 Die Zuschüsse werden im Wege der Projektförderung als Festbetrag bewilligt.
- 6.4 Die Förderung je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für Kindertageseinrichtungen (vergleiche Nummer 5.1) erfolgt nach Maßgabe von Nummern 6.4.1 bis 6.4.3, wobei eine Förderung nach Nummer 6.4.2 nur im Rahmen des Investitionsprogramms 2015 - 2018 erfolgt.
- 6.4.1 Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz betragen
- | | |
|-------------------|--------------|
| a) bei Neubau | 12 000 Euro, |
| b) bei Umbau | 7 000 Euro, |
| c) bei Umwandlung | 2 000 Euro, |
- höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.4.2 Der Festbetrag für die Ausstattungsinvestition für eine Küche, um eine Mittagsverpflegung orientiert an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung anzubieten, errechnet sich aus der Zahl der zusätzlich geschaffe-

nen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, für deren Ausstattung die genannte Küche benötigt wird, multipliziert mit einem Betrag für jeden dieser Plätze von 400 Euro. Der Zuschuss ist begrenzt auf höchstens 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben dieser Ausstattungsinvestition.

- 6.4.3 Auf Antrag werden anstelle der Anwendung der Nummer 6.4.2 die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Ausstattungsinvestition für eine Küche den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 6.4.1 hinzugerechnet, wenn dies zu einem Zuschuss nach Nummer 6.4.1 führt, der höher ist als die Summe der Zuschüsse nach den Nummern 6.4.1 und 6.4.2 (Günstigerprüfung).
- 6.5 Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (vergleiche Nummer 5.2) beträgt der Festbetrag je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für Investitionsmaßnahmen 2 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für die im Rahmen des Investitionsprogramms 2015 - 2018 mögliche Finanzierung der Ausstattungsinvestition für eine Küche, um eine Mittagsverpflegung orientiert an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung anzubieten, gelten die Regelungen der Nummer 6.4.2 und 6.4.3 entsprechend; dabei bezieht sich die Günstigerprüfung auf Satz 1.
- 6.6 Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 4.2 Buchstabe b) erhalten als Ausstattungspauschale einmalig einen Betrag von 3 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der nachgewiesenen Ausstattungsinvestitionen, sofern diese nicht über Zuwendungen des Landes nach der VwV Kindertagespflege finanziert werden.
- 6.7 Tagespflegepersonen, die die Voraussetzungen der Nummer 5.3 erfüllen, können je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen eine Ausstattungspauschale in Höhe von 500 Euro, jedoch höchstens 1 500 Euro erhalten.
- 6.8 Bei Investitionen für Mehrzweckeinrichtungen ist nur der Anteil zuwendungsfähig, der auf die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entfällt. Entsprechendes gilt für die in Nummer 6.4.2 und Nummer 6.5 Satz 2 genannte Maßnahme.

7 Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 7.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag nach einem Vordruck gewährt, der im Internet unter www.rp.baden-wuerttemberg.de / Unsere Themen / Gesellschaft / Soziales / Förderprogramme: Frau, Familie, Kind, Jugendliche zur Verfügung gestellt wird. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere die erforderlichen Investitionen ergeben. Dem bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellenden Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 4.1 und 4.2 Buchstabe a) ist eine aktuelle, mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, Stadtkreis) abgestimmte gemeindliche Bedarfsbestätigung und eine Einschätzung über den voraussichtlichen Bedarf in den nächsten drei Jahren beizufügen. Anträge auf Zuschüsse nach Nummer 4.2 Buchstabe c) sind über die Tageselternvereine an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten, der den Antrag mit einer Bedarfsbestätigung bei der Bewilligungsbehörde einreicht. Eine Mehrfertigung des Antragsvordrucks ohne Anlagen ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden. Werden die Investitionsprogramme geschlossen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde in das Restbewilligungsverfahren einbezogen.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständige Regierungspräsidium. Im Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde hat eine Mehrfertigung des Bescheides über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Nummer 5.3 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden.
- 7.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären. Abweichend oder ergänzend hierzu sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:
- 7.3.1 Der Verwendungsnachweis (Vordruck wird im Internet unter www.rp.baden-wuerttemberg.de / Unsere Themen / Gesellschaft / Soziales / Förderprogramme: Frau, Familie, Kind, Jugendliche zur Verfügung gestellt) ist, sofern hierauf nicht nach Nummer 7.3.4 verzichtet wird, spätestens sechs Monate (Investitionsprogramme 2013 - 2014 und 2015 - 2018) nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme vorzulegen; der Verwendungsnachweis von nach dem Investitionsprogramm 2013 - 2014 geförderten Maßnahmen ist jedoch bis spätestens 31. März 2015 einzureichen. In den in Nummer 5.4 Satz 3 genannten Fällen ist der Ver-

wendungsnachweis bis spätestens 31. Januar 2016 oder 31. Juli 2016 vorzulegen.

- 7.3.2 Im Verwendungsnachweis sind die Zahl der vor der Investitionsmaßnahme vorhandenen und durch die Investitionsmaßnahme zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze sowie die für die Investitionsmaßnahme entstandenen Ausgaben anzugeben, wobei die Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 6.4.2 beziehungsweise Nummer 6.5 Satz 2 getrennt darzustellen sind. Bei einer Förderung nach Nummer 6.4.2 und Nummer 6.5 Satz 2 ist eine Bestätigung über das Angebot der Mittagsverpflegung vorzulegen. Für Investitionsmaßnahmen, die nach dem Investitionsprogramm 2013 - 2014 oder nach dem Investitionsprogramm 2015 - 2018 gefördert wurden, sind die aufgewendeten Mittel getrennt nach Bundesmitteln, Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln anzugeben.
- 7.3.3 Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist eine Betriebserlaubnis vorzulegen und durch einen Nachweis der Standortgemeinde zu bestätigen, dass die zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Betrieb genommen wurden. Abweichend von Satz 1 kann der Verwendungsnachweis vorgelegt werden ohne gleichzeitig die Betriebserlaubnis und den in Satz 1 genannten Nachweis der Standortgemeinde beizufügen, sofern schriftlich versichert wird, sie bis spätestens 31. August 2017 (Investitionsprogramm 2008 - 2013), bis spätestens 31. Juli 2018 (Investitionsprogramm 2013 - 2014) oder bis spätestens 30. November 2019 (Investitionsprogramm 2015 - 2018) nachzureichen. Gehen die Unterlagen nicht fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde ein oder weichen sie in einem für die Bemessung der Zuwendung relevanten Bereich von den der Auszahlung zugrunde gelegten Annahmen ab, ist der Antragsteller in entsprechendem Maße zur Rückzahlung verpflichtet. Nummer 7.3.7 und Nummer 3.1 letzter Satz gelten entsprechend.
- 7.3.4 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummern 6.6 und 6.7 gilt grundsätzlich der Antrag als Verwendungsnachweis. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall zusätzliche Verwendungsnachweise verlangen.
- 7.3.5 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummer 6.4 ist im Bescheid als Zweckbindungsfrist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte fünfundzwanzig Jahre, für den Zuschuss nach Nummer 6.4.2 und für übrige Gegenstände zehn Jahre festzulegen. Im Bescheid über Zuschüsse nach den Nummern 6.5 bis 6.7 ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren mit Ausnahme des Zuschusses nach Nummer 6.5 Satz 2, für den eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren gilt, aufzu-

nehmen. In den Bescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Fristen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme beginnen.

- 7.3.6 Weiterhin ist als zusätzliche Auflage im Bescheid vorzusehen, dass der Zuwendungsnehmer zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ab einer Zuwendung von 50 000 Euro Sicherheitsleistungen (dingliche oder gleichwertige Sicherheiten) zur Verfügung stellt. Bei einer Zuwendung unter 50 000 Euro kann eine Sicherheitsleistung als zusätzliche Auflage in den Bescheid aufgenommen werden. Daneben siehe auch Nummer 5.1 e) und Nummer 5.2 e).
- 7.3.7 Für die Rückzahlung und Verzinsung von Zuschüssen gelten die Regelungen in Artikel 7 der Vereinbarung beziehungsweise § 10 und § 17 KitaFinHG.
- 7.4 Die Regierungspräsidien übersenden dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport fristgerecht die geforderten Nachweise und Informationen.

8 Übergangsregelungen

- 8.1 Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift können keine Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsprogramm 2013 - 2014 mehr gestellt werden.
- 8.2 Bereits nach dem Investitionsprogramm 2013 - 2014 gestellte Anträge, die ab 1. April 2014 begonnene Investitionsmaßnahmen betreffen, und die wegen fehlender Mittel nicht mehr nach jenem Investitionsprogramm gefördert werden können, gelten als nach dem Investitionsprogramm 2015 - 2018 gestellte Anträge. Diese Anträge können bis spätestens 31. Juli 2015 um einen Antrag auf Gewährung eines Festbetrags nach Nummer 6.4.2 beziehungsweise nach Nummer 6.5 Satz 2 ergänzt werden.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der erstmaligen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) vom 21. Februar 2013, Az.: 31-6930.160/76 (K. u. U. S. 39, GABl. S. 186), zuletzt geändert

durch Verwaltungsvorschrift vom 13. Januar 2014 Az.: 31-6930.160/76/2 (K. u. U. S. 36, GABl. S. 16) außer Kraft.